



Dekret der Schulführungskraft Nr. 002 vom 09.01.2025

Genehmigung Ökonomatsdienst 2025

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmanns vom 19. September 2024, Art. 16

Nach Einsichtnahme in das vom Schulrat genehmigt Budget für das Finanzjahr 2025

Nach Einsichtnahme in den Beschluss des Schulrates Nr. 09-2023/24 mit welchem im Sinne des Artikel 16, Absatz 1 des D.LH. Nr. 38 vom 13. Oktober 2017 der*die Verantwortliche ermächtigt wird laufende Ausgaben für den Betriebsbedarf in Höhe von 1.000,00 Euro zu verwalten;

verfügt die Schulführungskraft

Den Handverlag in Höhe 1.000,00 Euro für das Jahr 2025 zu genehmigen

Im Auftrag des Landesdirektors der deutschsprachigen Berufsbildung
Gustav Tschenett

